

Übungsfall 8

Ärger mit dem PC-Bildschirm

Studentin K kauft bei V für 229 € einen PC-Flachbildschirm. Infolge eines fehlerhaften Zusammenbaus beim Hersteller gerät der Bildschirm nach vier Monaten in Brand und wird völlig zerstört. In der Wohnung der K werden durch den Brand ein Teppich, ein Sofa und die Gardinen zerstört. Außerdem müssen zwei Zimmer neu tapeziert werden. Auf der Verpackung des Bildschirms klebte bei der Lieferung ein Schild mit dem Inhalt: „Dreijährige Herstellergarantie für Mängel“.

Nachdem K den ersten Schreck überwunden hat, wendet sie sich „zur Regulierung des Schadens“ an V. Dieser ist wenig einsichtig, weil „er schließlich für das Problem nichts könne“. V meint, K müsse sich an den Hersteller halten, zumal dieser ja sogar eine Garantie übernommen habe. Die Adresse des Herstellers könne er V zwar nicht sagen, aber immerhin die seines Lieferanten, einer holländischen „Export BV“. Hier erfährt K nach einigen Mühen, der Hersteller „sitze in China“. Auf zwei E-Mails der K gibt es aus China keine Reaktion.

K möchte deswegen wissen, ob und wenn ja welche Ansprüche sie gegen V oder evtl. gegen die holländische Export-BV hat. Können Sie ihr helfen?

Ansprüche nach dem ProdHaftG sind nicht zu prüfen.